

Antrag auf Zuwendung nach der Landschaftspflegerichtlinie

(bitte 2-fach einreichen, Antragstellung bis spätestens 15.11. eines Jahres für das Folgejahr)

An
 Bewilligungsstelle
 (Naturschutzbehörde, Landwirtschaftsbehörde)

Eingangsstempel
LalS-Nummer:
Datum des Antrags:
Haushaltsjahr:

(von der Bewilligungsstelle auszufüllen)

1. Antragsteller:

Name, Vorname	
Art des Antragstellers <small>(z.B. Landwirt, sonst. natürl. Person, jurist. Person d. öffentl. Rechts, sonst. Person Privatrecht, Verein)</small>	
Unternehmensnummer (UD-Nr.), falls vorhanden	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon, Fax, E-Mail:	
Konto-Nr.	
Bankleitzahl	
Bankbezeichnung	

2. Beantragte Maßnahmen (entsprechende Anhänge bitte ausgefüllt anschließen)

- A = Vertragsnaturschutz über eine Zwischenstelle (Anhang 5.1)
- B1 = Biotopgestaltung, Artenschutz (Anhang 5.2)
- B2 = Biotop- und Landschaftspflege (Anhang 5.3)
- C = Grunderwerb, Aufgabe bestehender Anlagen (Anhang 5.4)
- D = Investition (Anhang 5.5)
- E = Dienstleistung (Anhang 5.5)

3. Kosten und Finanzierungsplan in €

Lfd Nr.	LPR Teil A, B, C, D, E	Bezeichnung der Maßnahme	Gesamtkosten ¹⁾	Eigenleistung ²⁾	Fremdleistung ³⁾	beantragte Zuwendung nach der LPR	Sonstige Mittel und Geber	wird von Behörde ausgefüllt Zuwendungsfähige Kosten
Summe								

¹⁾ Bei Investitionen und Dienstleistungen Dritter sind Kostenvorschläge (Angebote) vorzulegen.

²⁾ Leistung wird vom Antragsteller selbst erbracht und kann nicht durch Rechnungen eines Dritten belegt werden.

³⁾ Antragsteller beauftragt Dritte mit der Durchführung der Maßnahme oder Kauf von Gegenständen gegen Rechnung.

4. Erklärungen des/der Antragsteller/s

- 4.1 - Ich/Wir habe/n mich/uns über die im Rahmen der Fördermaßnahme/n geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg informiert und erkenne/n sie für mich/uns als verbindlich an. Mir/Uns ist bekannt, dass die Verordnungen eingesehen werden können.
- Ich/Wir werde/n jede Abweichung von den Antragsangaben sowie jede zuwendungsrelevante Änderung der Verhältnisse nach Antragstellung der Bewilligungsstelle gegenüber unverzüglich schriftlich mitteilen.
 - Ich/Wir habe/n mit dem beantragten Vorhaben noch nicht begonnen und ich/wir verpflichte/n mich/uns, dass mit der/den Maßnahmen erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen wird.
 - Ich/wir haben für die beantragte Fördermaßnahme im Rahmen anderer Programme des Landes Baden-Württemberg, des Bundes und der Europäischen Kommission keine Beihilfen erhalten oder beantragt.
 - Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme/n einschließlich Folgekosten ist gesichert.
 - Ich/Wir verpflichte/n mich/uns alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher, Karten und Baupläne sowie sonstigen Antragsunterlagen mindestens für die Dauer von sechs Jahren ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahr aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechts-

vorschriften eine längere Aufbewahrung vorgeschrieben ist. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine längere Aufbewahrungsfrist anordnen.

- Über mein/unser Unternehmen wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung weder ein Insolvenzverfahren eröffnet noch wurden vom Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen nach §§ 21 ff der Insolvenzordnung angeordnet.

Mein Unternehmen (nur landwirtschaftliche Betriebe) befindet sich mit keinem Unternehmensteil in Auflösung, weder nach § 41 Satz 1 noch nach § 69 Abs. 3 Satz 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.

- Ich/Wir erkläre/n, dass die Gründung meines Unternehmens bzw. die Umwandlung in eine andere Rechtsform nicht der missbräuchlichen Umgehung der Bestimmungen über Begrenzungen von Beihilfezahlungen/Förderleistungen im Sinne des Subventionsgesetzes gilt.

4.2 Mir/uns ist bekannt, dass

- kein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht;
- die Erhebung der Angaben im Förderantrag und den Anlagen sowie mit dem Antrag ausgehängte Unterlagen und Merkblätter auf den einschlägigen Verordnungen VO (EG) Nr. 1698/2005 sowie auf den dazu ergangenen Durchführungsverordnung VO (EG) Nr. 1974/2006 und der Kontrollverordnung VO (EG) Nr. 1975/2006 sowie auf den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in den jeweils geltenden Fassungen beruht. Die Kenntnis der erbetenen Angaben dient der Überprüfung der Voraussetzungen für die Antragsbewilligung und die Auszahlung der Zuwendung oder ist zur Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahme erforderlich. Vollständige Angaben sind Voraussetzung für den Erlass eines Zuwendungsbescheides.
- die Bewilligungsstelle – auch für die Vergangenheit – weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe des Förderbetrages erforderlich sind, anfordern kann;
- die Bewilligungsstelle nach den entsprechenden Beihilfevorschriften Auflagen auch nachträglich aufnehmen, ändern oder ergänzen kann;
- eine Zuwendung nur gewährt wird, wenn sie nicht nach anderen Richtlinien der EU, des Bundes, des Landes oder der Kommunen erfolgt;
- beantragte und gewährte Fördermittel von Dritten mitzuteilen sind;
- bei der Förderung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf

De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 379 vom 28.12.2006) pro Antragsteller der Höchstbetrag von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (laufendes Steuerjahr und die zwei voran gegangenen Steuerjahre) einzuhalten ist. Eine entsprechende Erklärung ist beigefügt (s. Vorhaben entsprechend LPR Nr. 13, 3. Spiegelstrich).

Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag aufgrund der beantragten Beihilfe den o.a. Höchstbetrag, besteht kein Beihilfeanspruch.

- bei Vorhaben nach den Teilen B bis E als Sanktion eine Kürzung des Zuschusses nach Maßgabe des Artikel 31 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1975/2006 durchzuführen ist, wenn Zuwendungen entgegen den Festlegungen des Bewilligungsbescheids zur Auszahlung beantragt werden;
- Zuwendungen bei vorsätzlich falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben sowie bei Verstößen gegen Bestimmungen, Auflagen und Verpflichtungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden sowie im betreffenden als auch dem Folgejahr bei der entsprechenden Maßnahme ein Förderausschluss erfolgt. Erstattungsansprüche sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.
- den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, ihren Beauftragten und Prüforganen sowie den entsprechenden Rechnungshöfen, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse das Betreten von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie von Betriebs- oder Vertragsflächen zu gestatten ist sowie die Zuwendung widerrufen wird, wenn die Kontrolle verhindert wird. Die Kontrollen können vor der Schlusszahlung und im Zeitraum der Zweckbindung durchgeführt werden.
- auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und Baupläne sowie sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, Auskünfte zu erteilen sind und die erforderliche Unterstützung zu gewähren ist sowie bei automatisiert geführten Aufzeichnungen auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen sind, soweit die Prüforgane dies verlangen;
- alle Angaben des Antrags – einschließlich aller Anlagen – subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Landessubventionengesetzes und des § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen sind;
- nach § 3 Abs. 1 des Subventionengesetzes der zuständigen Behörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die Auswirkungen auf die Bewilligung, die Gewährung, die Weitergewährung, die Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendungen haben oder ihnen entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind;

- falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können und die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können;
- die Bewilligungsstelle verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen;
- entsprechend der Auflage der EU nach der VO (EG) Nr. 1974/2006, Anhang VI, bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Gesamtkosten von mehr als 50.000 € am Ort der Maßnahme eine Erläuterungstafel anzubringen ist und Veröffentlichungen (Broschüren, Mitteilungsblätter, Faltblätter, Homepage u.ä.) und Plakate über die geförderten Maßnahmen und Aktionen einen gut sichtbaren Hinweis auf die Beteiligung des ELER-Fonds enthalten müssen. Hierzu wird mir/uns das Merkblatt "Publikationsverpflichtungen " ausgehändigt.

4.3 Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von EU-Mitteln

Mir/uns ist bekannt, dass

Angaben über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) und die Beträge, die jeder Empfänger erhalten hat, im folgenden Informationen genannt, soweit es sich nicht um natürliche Personen handelt, im Internet veröffentlicht werden und zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden können.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.08.2005, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1437/2007 (ABl. L 322 vom 07.12.2007, S. 1), und der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission vom 18. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) (ABl. L. 76 vom 19.03.2008, S. 28) sowie des Agrar- und Fischereifonds-Informationsgesetzes (AFIG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S.2330) und der Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung (AFIVO) vom 10. Dezember 2008 (eBAZ. 2008, AT 147 V 1).

Die Informationen werden auf einer besonderen - von Bund und Ländern gemeinsam betriebenen - Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht werden.

Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung Personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1), sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

Der Widerspruch, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten kann bei den jeweils für die Zahlung der Mittel zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geltend gemacht werden.

Die Europäische Kommission richtet unter ihrer zentralen Internetseite eine Website http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm ein, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

Mit der Veröffentlichung der Informationen für die Empfänger von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds und dem Europäischen Fischereifonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln zu verbessern.

4.4 Datenschutz

Für die Angaben in diesem Zuwendungsantrag besteht keine Verpflichtung auf Grund einer Rechtsvorschrift. Die Angaben im Zuwendungsantrag einschließlich der Anlagen und die Einholung von Auskünften durch die Bewilligungsstelle sind zur Bearbeitung des beantragten Vorhabens erforderlich (§ 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes LDSG).

Der Antragsteller/die Antragstellerin hat ein Recht auf Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten und den Zweck der Datenverarbeitung (§ 21 Abs. 1 LDSG) sowie auf die Berichtigung unrichtiger Daten (§ 22 Abs. 2 LDSG).

Im Folgenden erteilte Einverständniserklärungen sind frei widerruflich (§ 4 Abs. 2 LDSG):

- Ich bin /Wir sind damit einverstanden, dass die von mir/uns vorgegebenen Daten zur automatisierten Berechnung der in diesem Antrag beantragten Beihilfezahlungen/ Förderleistungen erfasst, verarbeitet und gespeichert werden sowie zur Erstellung von anonymisierten Auswertungen, zur Erledigung von agrarstrukturellen Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange für Landwirtschaft und den ländlichen Raum, zur Vorbereitung des Folgeantrags durch das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum sowie die Regierungspräsidien in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verwendet werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass im Falle der nicht erteilten Einverständniserklärung dem Antrag nicht entsprochen werden kann.

- Ich bin damit einverstanden/nicht einverstanden, dass der Landwirtschafts- und Naturschutzverwaltung diejenigen Daten in Natura 2000-Gebieten und für Geschützte Biotope (§ 30 Naturschutzgesetz), die für eine sinnvolle Ziel- und Maßnahmenplanung bei der Erstellung und Umsetzung von Managementplänen in Natura 2000-Gebieten erforderlich sind, zum Zwecke der Beratung der Bewirtschafter und zum Abschluss von Bewirtschaftungs- und Pflegeverträgen zur Verfügung gestellt werden.

4.5 Der Antragsteller ist bezüglich der geförderten Maßnahmen

- nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt,
- zum Vorsteuerabzug berechtigt; dies ist bei den Kosten berücksichtigt worden (Preise ohne MwSt).

5. Anlagen zum Antrag

- Anhang 5.1 Vertragsnaturschutz über eine Zwischenstelle
- Anhang 5.2 Biotopgestaltung, Artenschutz
- Anhang 5.3 Biotop- und Landschaftspflege
- Anhang 5.4 Grunderwerb und Aufgabe bestehender Anlagen
- Anhang 5.5 Investition
- Anhang 5.5 Dienstleistung

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift